

Gießen, Januar 2024

I. Erteilung einer Ausführungsgenehmigung

Das Regierungspräsidium Gießen ist in Hessen seit dem 1. Mai 2015 für die Erteilung, Verlängerung, Änderung und Übertragung von Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten zuständig. Dies gilt für Betreiber von Fliegenden Bauten, die ihren ersten Wohnsitz bzw. ihre gewerbliche Niederlassung in Hessen haben. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist das RP Gießen zuständig, sofern vorgesehen ist, dass der Fliegende Bau erstmals in Hessen aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.





Für die Erteilung einer Ausführungsgenehmigung ist Folgendes zu beachten:

II. Benötigt mein Fliegender Bau eine Ausführungsgenehmigung bzw. ein Prüfbuch?

Grundsätzlich ja, § 78 Abs. 2 HBO.

Allerdings sind einige Fliegende Bauten von der Genehmigung freigestellt. Hierzu lohnt ein Blick in die Anlage zur Hessischen Bauordnung.

Baugenehmigungsfreie Fliegende Bauten gemäß Anlage Ziffer 11 HBO sind:

-  Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,
-  Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
-  Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Brutto-Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,
-  Erdgeschossige Zelte und erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis 75 m²,



- ✚ Bühnenaufbauten, Kulissen und technische Bühneneinrichtungen, wie Beschallungs- und Beleuchtungsträger, in Theaterbauten und anderen für diese Nutzung genehmigten Veranstaltungsräumen oder -hallen,
- ✚ Toilettenanlagen für Veranstaltungen
- ✚ Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereich, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- ✚ Gerüste der Regelausführung, sowie Traggerüste bis zu 5 m Höhe unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,
- ✚ Baustelleneinrichtungen auf der Baustelle bis zum Abschluss der Bauarbeiten einschließlich der Unterkünfte, der Toilettenanlagen, der Lager- und Schutzhallen, Mischhallen, Silos und Werkstätten,
- ✚ vorübergehend genutzte unbefestigte Lagerplätze für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Erzeugnisse oder Festmist,
- ✚ Folientunnel, die einem landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen,
- ✚ vorübergehend aufgestellte bauliche Anlagen, die dem Verkauf landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Produkte durch die Erzeugerin oder den Erzeuger dienen, ausgenommen Gebäude,
- ✚ landwirtschaftliche bauliche Anlagen für Geflügel, die für nicht länger als zwei Monate auf einem Grundstück aufgestellt werden,
- ✚ Fliegende Bauten und Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,
- ✚ bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend errichtet werden und die keine Fliegenden Bauten sind,
- ✚ Messe- und Ausstellungsstände, die nicht länger als drei Monate in Messe- oder Ausstellungshallen oder auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,
- ✚ Zeltlager, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich, höchstens für zwei Monate, errichtet werden,
- ✚ behelfsmäßige bauliche Anlagen, die ausschließlich der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder der Telekommunikation dienen und höchstens für drei Monate errichtet werden,
- ✚ Anlagen zur Boden- und Grundwassersanierung.

Falls Sie ihren Fliegenden Bau hier eindeutig zuordnen konnten, benötigen Sie keine Ausführungsgenehmigung. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte die Genehmigungsstelle.

III. Erteilung einer Ausführungsgenehmigung

Es gibt sehr unterschiedliche Arten von Fliegenden Bauten, an die entsprechend ihrer baulichen Komplexität und des von ihnen ausgehenden Gefahrenpotentials, spezielle Anforderungen gestellt werden. Gleichmaßen verhält es sich mit den Ausführungsgenehmigungen bzw. den Prüfbüchern und deren Inhalt.

Es ist daher schwer möglich für alle Fliegenden Bauten die benötigten Bauvorlagen (Bau-technischen Unterlagen) abschließend aufzuzählen.

Generell sind aber alle für den Nachweis der Stand- und Betriebssicherheit erforderlichen Bauvorlagen einzureichen. Welche dies im Einzelnen sind, können Sie beispielhaft im Folgenden lesen:

Für Zelte und zeltähnliche Konstruktionen, welche unter den Anwendungsbereich der DIN EN 13782 fallen, müssen Sie neben einem Antrag (bitte hier klicken: [Antragsformular](#)), in der Regel folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einreichen:

- ✚ Bau und Betriebsbeschreibung
- ✚ Übersichtszeichnungen (deutliche Darstellung der gesamten beantragten Variante)
- ✚ Konstruktionszeichnungen bzw. Detailzeichnungen (z.B. von der Ballastierung)
- ✚ Statische Berechnung bzw. Standsicherheitsnachweis
- ✚ Prüfbericht über die Prüfung der Bauvorlagen von einer anerkannten Prüfstelle für Fliegende Bauten (Liste Prüfstellen siehe: [IS-Argebau](#))
- ✚ Prüfbericht über die Prüfung der Bauausführung (sog. Abnahmeprüfung/Erstabnahme) von einer anerkannten Prüfstelle für Fliegende Bauten (Liste Prüfstellen siehe: [IS-Argebau](#))
- ✚ Schematische Darstellungen über die möglichen Anordnungen der Fluchtwege
- ✚ Nachweis über die Zertifizierung des Inverkehrbringers nach DIN EN 1090¹
- ✚ Für alle restlichen Bauprodukten oder Bauarten (z.B. Zeltplane, Zeltpaneele, Sandwichelemente usw.) sind die nach Bauregelliste (Liste siehe: [Bauregelliste](#)) jeweils geforderten Verwendbarkeitsnachweise vorzulegen (z. Bsp. ist für die Verwendung von Sandwichelementen in der Regel eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen notwendig).

Für alle übrigen Fliegenden Bauten (wie z. Bsp. mobile Fahrgeschäfte, Tribünen, Bühnen, Schau- oder Laufgeschäfte) welche unter den Anwendungsbereich der DIN EN 13814 fallen, müssen Sie neben einem Antrag (bitte hier klicken: [Antragsformular](#)), folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einreichen:

- ✚ Bau und Betriebsbeschreibung
- ✚ Übersichtszeichnungen (deutliche Darstellung der gesamten baulichen Anlage)
- ✚ Konstruktionszeichnungen bzw. Detailzeichnungen
- ✚ Statische Berechnung bzw. Standsicherheitsnachweis
- ✚ ggf. Wiegekarte
- ✚ Prüfbericht über die Prüfung der Bauvorlagen von einer anerkannten Prüfstelle für Fliegende Bauten (Liste Prüfstellen siehe: [IS-Argebau](#))

¹ Das Zertifikat ist vorzulegen bei baulichen Anlagen, deren Tragwerk aus Aluminium oder Stahl besteht. Für die Ausführungsklasse gilt bei Fliegenden Bauten in der Regel folgende Zuordnung: Ermüdungsbeanspruchte Bauteile werden der EXC 3 (Ausführungsklasse) zugeordnet. Alle sonstigen Bauteile, die statisch oder quasi statisch beansprucht werden, fallen unter die EXC 2

- ✚ Prüfbericht über die Prüfung der Bauausführung (sog. Abnahmeprüfung) von einer anerkannten Prüfstelle für Fliegende Bauten (Liste Prüfstellen siehe: [IS-Argebau](#))
- ✚ ggf. Pläne/Zeichnungen zu elektrischen, hydraulischen und pneumatischen Einrichtungen
- ✚ Nachweis bzw. Zertifizierung des Inverkehrbringers nach DIN EN 1090¹

Wichtig:

Alle Bautechnischen Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen von der Genehmigungsstelle gefordert werden.

IV. Welche Kosten entstehen?

Die Genehmigungsstelle berechnet ihre Gebühren prozentual an den Herstellkosten (2,3 %) des Fliegenden Baus. Hinzu kommen noch Auslagen (u.a. Bindekosten des Buchbinders, Zustellkosten).

Ihr Regierungspräsidium Gießen

Genehmigungsstelle Fliegende Bauten
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Mail: fliegende.bauten@rpgi.hessen.de
Telefon: 0641 / 303 – 2332, -2333, -2334 oder -2335
Fax: 0611 / 32764 - 4335